

essen seines Volkes mit marxistischer Klarheit, geistiger Disziplin und politischer Konsequenz in meisterhafter künstlerischer Form verteidigt hat.

Zu Ehren von Johannes R. Becher hat der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik am 16. Oktober 1958 beschlossen, für Studierende der Germanistik ein Johannes-R.-Becher-Stipendium zu schaffen. Zur Durchführung dieses Beschlusses wird im Einvernehmen mit dem Minister für Kultur, dem Minister für Volksbildung und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Das Johannes-R.-Becher-Stipendium ist eine hohe Auszeichnung für Studierende der Germanistik an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Johannes-R.-Becher-Stipendium wird für hervorragende Leistungen während des Studiums und für besondere Erfolge bei der Aneignung der sozialistischen Literatur, die sich u. a. in Seminararbeiten ausdrücken, verliehen, wobei im Geiste des Vermächnisses des großen Verstorbenen die gesellschaftliche Tätigkeit zu berücksichtigen ist.

#### § 2

(1) Das Johannes-R.-Becher-Stipendium wird an 25 Studierende der Germanistik der Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik, einschließlich der Studierenden mit dem Berufsziel „Lehrer“, die als eines ihrer Fächer Germanistik studieren, in Höhe von 275 DM monatlich bis zum Ende des Studiums verliehen.

(2) Scheidet ein Empfänger des Johannes-R.-Becher-Stipendiums aus, so ist die Universität oder Hochschule, an der das Stipendium verliehen wurde, berechtigt, einen anderen Studierenden zur Verleihung vorzuschlagen.

(3) Die für das Johannes-R.-Becher-Stipendium erforderlichen Haushaltsmittel sind bei den jeweiligen Universitäten und Hochschulen bereitzustellen.

#### § 3

(1) An jeder Universität oder Hochschule wird eine Auswahlkommission gebildet, die dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen Vorschläge unterbreitet.

(2) Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- a) dem Prorektor für Studienangelegenheiten als Vorsitzenden,
- b) dem Fachrichtungsleiter für Germanistik und einem weiteren Mitglied des Lehrkörpers der Fachrichtung Germanistik,
- c) dem Sekretär der zuständigen Grundorganisation der SED innerhalb der Fakultät,
- d) dem Sekretär der FDJ-Hochschulgruppe.

Zu den Sitzungen wird der jeweilige Seminargruppensekretär hinzugezogen.

#### § 4

(1) Die vom Senat der Universität oder Hochschule bestätigten Vorschläge werden dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen direkt bzw. über das Ministerium für Volksbildung, das zu den Vorschlägen Stellung nimmt, zur Verleihung eingereicht.

(2) Den Vorschlägen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Fragebogen für Studenten,
- b) ausführlicher Lebenslauf,
- c) Ergebnis der letzten Zwischenprüfung,
- d) eingehende Beurteilung durch den Fachrichtungsleiter,
- e) die Begründung des Vorschlages durch die Kommission.

#### § 5

(1) Die Verleihung wird durch den Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen ausgesprochen.

(2) Das Johannes-R.-Becher-Stipendium wird jeweils am 22. Mai mit Wirkung vom 1. Mai verliehen. Die Verleihung ist mit der Aushändigung der Urkunde verbunden. Die Namen der Empfänger des Johannes-R.-Becher-Stipendiums sind in der Zeitschrift „Das Hochschulwesen“ zu veröffentlichen.

#### § 6

Ortszuschläge werden nach den geltenden Stipendienbestimmungen gezahlt.

#### § 7

Das Johannes-R.-Becher-Stipendium kann durch den Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen wieder entzogen werden, wenn der Empfänger die im § 1 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

#### § 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1959

**Der Staatssekretär  
für das Hoch- und Fachschulwesen**

Dr. Girnus

#### Anordnung

#### über die Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung bei genossenschaftlichen, halbstaatlichen und privaten Produktionsbetrieben.

Vom 1. Juli 1959

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Besteht nach Anordnungen oder anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Umsätze genossenschaftlicher, halbstaatlicher und privater Industriebetriebe und für Handwerker, die Handwerkssteuer B entrichten, für die Lieferung bestimmter Erzeugnisse Umsatzsteuerfreiheit, so gilt diese Befreiung nur für die Lieferung von Erzeugnissen aus der eigenen Produktion. Sie gilt auch dann, wenn die Betriebe im Direkt- oder Vermittlungsgeschäft an den Einzelhandel oder an Großverbraucher liefern.

(2) Erfolgen die Lieferungen zum Einzelhandelsverkaufspreis (EVP), tritt die Umsatzsteuerbefreiung nicht ein.

#### § 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.